



Amtsblatt

Nr. 28/2022 vom 05. Dezember 2022 – 30. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite

Bekanntmachungen

- 2 Einladung zur Sitzung des Rates am 13. Dezember 2022
- Bekanntmachung über die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 663.03 - Poststraße / Friedrich-Ebert-Straße
- 7 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 663.03 - Poststraße / Friedrich-Ebert-Straße gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Zustellung

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.velbert.de

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters

Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro

(Einzelexemplar 2,- Euro)

Stadt Velbert – Der Bürgermeister Herausgeber:

Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim

Blißenbach,

Thomasstraße 1, 42551 Velbert,

Telefon: 02051/262207

EINLADUNG

zur **Sitzung des Rates** am **Dienstag**, dem **13.12.2022**.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Historisches Bürgerhaus Langenberg, Hauptstr. 64 in

42555 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Einbringung Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2023 Vorlage 452/2022
- 2. Anfragen

5.

2.1 Anfrage der AFD-Fraktion

Transparenz über Ausgaben für externe Unterstützungsleistungen ("Gutachten") Vorlage 455/2022

3. Änderungssatzung Vergnügungssteuer 2023

Vorlage 394/2022

- 4. Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung 2023 Vorlage 417/2022
 - Entgeltordnung zur Nutzung Velberter Sportstätten

Vorlage 407/2022 1. Ergänzung

- 6. Änderung der Satzung über die Rettungsdienstgebühren der Stadt Velbert Vorlage 461/2022
- 7. Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose
 Vorlage 400/2022
- 8. Entwicklung im Bereich städt. Unterkünfte

Vorlage 440/2022

9. Antrag der FDP-Fraktion

"Schwammstadt Velbert"

Vorlage 381/2022

10. Antrag der FDP-Fraktion

"Solarstadt Velbert"

Vorlage 390/2022

11. Antrag der FDP-Fraktion

"Mietspiegel in Velbert – Sachstand der Erstellung und sich daraus ergebende Notwendigkeiten"

Vorlage 458/2022

12. Wirtschaftsplan für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert für das Wirtschaftsjahr 2023

Vorlage 416/2022

- 13. Entwurf Gesamtabschluss der Stadt Velbert zum 31.12.2020 Vorlage 449/2022
- 14. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- **Neuwahlen zu den Ausschüssen** Vorlage 460/2022
- 16. Nachträge
- 17. Mitteilungen der Verwaltung
- 18. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 19. Anfragen
- 20. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- 21. Nachträge
- 22. Mitteilungen der Verwaltung
- 23. Verschiedenes
- 24. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Ratsund Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden. Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

Velbert, den 02.12.2022 gez. Lukrafka Bürgermeister

Beglaubigt:

Lapuente

Bekanntmachung

über der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 663.03 – Poststraße / Friedrich-Ebert-Straße – vom 05.12.2022

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt und umfasst die Flurstücke 322 und 451 der Gemarkung Velbert, Flur 6 vollständig sowie teilweise das Flurstück 347 der Gemarkung Velbert, Flur 6 (hier liegt der nördlich Teil des Grundstücks innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre).

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt
 - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 663.03 – Poststraße / Friedrich-Ebert-Straße –, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Der Lageplan wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert**, **Abteilung 3.1 Planungsamt**, **Thomasstr. 7**, **42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit nach § 16 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB und Absatz 1 Satz 1 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

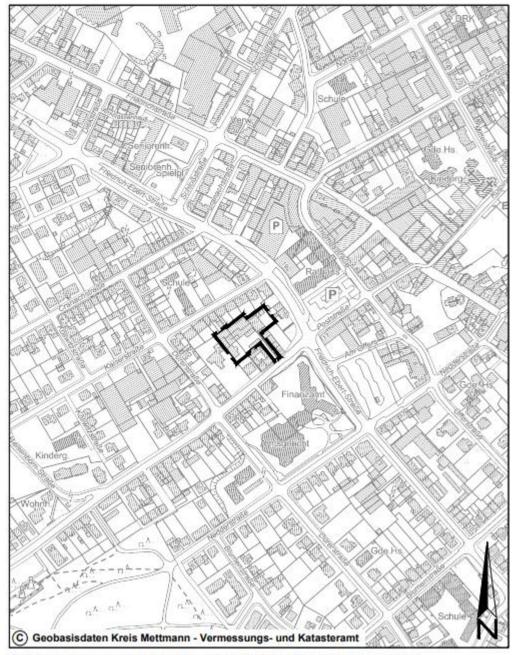
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 05.12.2022 gez. Lukrafka Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Veränderungssperre Nr. 663.03 - Poststraße / Friedrich-Ebert-Straße -

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 663.03 – Poststraße / Friedrich-Ebert-Straße – gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Es wird festgestellt, dass der am 10.11.2022 im Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität und am 15.11.2022 im Haupt- und Finanzausschuss gefasste Aufstellungsbeschluss (Vorlage Nr. 398/2022) aufgrund eines Formfehlers bei der Ladungsfrist unwirksam ist.
- 2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 663.03 Poststraße / Friedrich-Ebert-Straße gem. § 13 a BauGB wird beschlossen.
- 3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 663.03 Poststraße / Friedrich-Ebert-Straße beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 6 gemäß beiliegendem Lageplan: Flurstücke 322, 347 (teilweise) und 451.
- 4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetz buch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis: Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

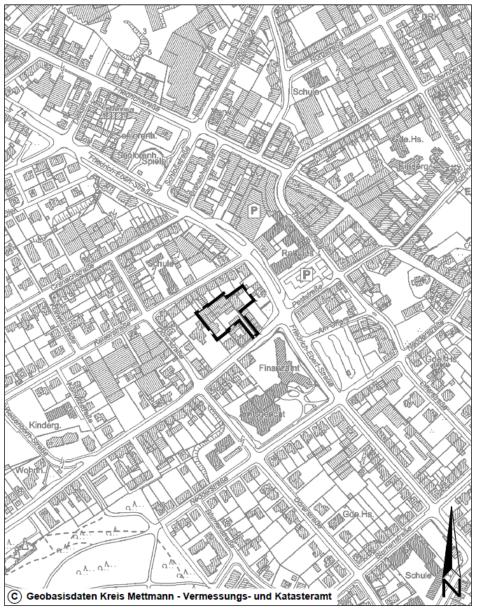
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 05.12.2022 gez. Lukrafka Bürgermeister ------

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplan Nr. 663.03 - Poststraße / Friedrich-Ebert-Straße -

Öffentliche Zustellung

Herrn Thome, Joachim Sebastian Maximilian, geb. 28.11.1984 in Koblenz, zur Zeit unbekannten Aufenthalts (letzte bekannte Adresse: Obere Dorfstr. 6, 85653 Aying), wird hiermit die Rechtswahrungsanzeige nach § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG) vom 22.11.2022 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 086 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 02.12.2022 Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Tkaczuk (Teamleitung)